

wenn die Commission auf den Antrag einer Partei zu entscheiden hat, vorher in der betreffenden Sache weder das Referat, noch das Correferat gehabt haben" hinzugefügt werde. Dieses Amendement ist jedoch, wie ich bemerkte, nur ein eventuelles, und ich würde erst dann, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen werden sollte, bitten, dasselbe zur Unterstützung zu bringen.

Staatsminister v. Rönnert: Ich habe den geehrten Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß ich kein Bedenken gegen seinen Antrag haben würde, wenn derselbe ausführbar wäre. Das ist jedoch nicht der Fall, weil die Verwaltungsministerien nicht alle so besetzt sind, um noch einen andern Rath zur Commission abzuordnen. Bei dem Kriegsministerio z. B. ist vielleicht nur ein einziger Rath, der sich dazu eignen dürfte; das Cultusministerium hat nur zwei rechtskundige Ráthe. Soll nun der Referent der Commission nicht beiwohnen, so kann der Fall eintreten, daß, wenn der andere Rath vielleicht durch Abwesenheit oder sonst behindert ist, die Sache nicht zur Entscheidung kommen kann.

Abg. Sachße: Obschon ich anfangs dem Gutachten der Deputation nicht entgegen war, so haben mich doch die Gründe, die der Herr Staatsminister so eben vortrug, über den Antrag der Deputation zweifelhaft gemacht. Diesen Gründen füge ich noch einige Bemerkungen hinzu. Was ist das Object der Entscheidung bei Kompetenzweifeln? Es ist die Frage, ob ein Gegenstand des Privatrechts oder ein Gegenstand des öffentlichen Rechts vorliege? Nun halte ich dafür, daß die Justiz durch die der Commission zugeordneten 4 Mitglieder des Oberappellationsgerichts hinlänglich vertreten sei, und daß hier von der Verwaltungsbehörde nicht eine Ansicht wird geltend gemacht werden können, die nicht begründet sei. Im Gegentheil scheint es mir, als ob die 4 Justizráthe schon dadurch ein Uebergewicht hätten, daß sie immer einen und denselben Gegenstand, nämlich das Justizfach vor Augen haben, während die Ministerialráthe aus verschiedenen Departements, die sich wiederum in ganz von einander verschiedene Branchen abtheilen, herbeigezogen werden. Zu dem ist die Administrativjustiz in ihrer Erscheinung etwas Neues; sie besteht in der schärferen Abgränzung und Trennung der Justiz von der Verwaltung, und ist in neuerer Zeit erst seit dem Jahre 1806 aus Frankreich zu uns herüber gewandert und bei Entwerfung der Verfassungsurkunde in Anwendung gekommen. Die Bestimmungen, welche im Kompetenzgesetz getroffen worden sind, werden oft nicht ausreichen, immer wird man auf die Wissenschaft zurückgehen müssen, und dann kann es nur zweckmäßig erscheinen, wenn der bereits mit der Sache vertraute Rath dem Vortrag bei der Commission beiwohnt. Wollte man behaupten, es würden dadurch, daß der Verwaltung ein Vorzug gegeben werde, die Rechte der Privaten verletzt und es sei dies überhaupt eine Ungleichheit, so mache ich dagegen darauf aufmerksam, daß auf der andern Seite der Justiz dadurch wieder ein großer Vorzug eingeräumt ist, daß, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Sache, als der Justiz anheimgefallen, erklärt werden muß.

Abg. D. v. Mayer: Was sowohl der Herr Staatsminister angeführt als auch zuletzt der geehrte Abg. Sachße zur Unterstützung des Gesekentwurfs vorgebracht, hat mich nur in der Ansicht bestätigen müssen, wie dringend nothwendig es sei, dem Amendement Folge zu geben, welches die Deputation gestellt hat. Wenn der Herr Staatsminister und der letzte geehrte Sprecher darauf aufmerksam machten, es handle sich hier — in der Commission — nicht um eine Entscheidung der Sache, sondern nur um eine Vorfrage, nämlich um die zu entscheiden, vor welche Behörde das Recht zur Entscheidung kommen solle, so ist das ein schlagendes Argument für die Deputation, denn in sehr vielen und gerade in den prägnantesten Fällen wird diese Vorfrage mit der Hauptsache zusammenfallen, nämlich: ob der Rechtsweg gegen einen Act der Staatsverwaltung zuzulassen sei? Wenn hier entschieden wird, der Rechtsweg sei nicht zulässig, so ist auch in der Regel damit das Recht selbst verloren; denn die Verwaltung hat ihren eignen Weg verfolgt, von dem sie nicht zurückgeht und dann ist die Privatperson um ihr Recht gebracht. Dies sind die Fälle, welche wohl öfter Gelegenheit bieten dürften, von der obersten Behörde Gebrauch zu machen. Wenn nun diese dem Gesekentwurfe zufolge zusammengesetzt wird, so werden dadurch eine solche Menge Irregularitäten in die Zusammensetzung der Behörde und in das Verfahren derselben gebracht, daß ich überzeugt bin, es müsse sich jeder Jurist schon beim bloßen Anblick derselben abgeschreckt fühlen, einer solchen Bestimmung beizutreten. Wenn nämlich zuerst die Ausnahme darin enthalten ist, daß von den 8 Richtern nur 7 vom Könige ernannt werden, während der 8. Rath gewissermaßen als Patrimonialrichter von dem betheiligten Ministerio ernannt wird, so liegt schon in dieser Zusammensetzung eine Irregularität, die man in Sachsen nicht gewohnt ist, bei einer Behörde vorzufinden. Wenn ferner der zugezogene 4. Rath das Vorrecht hat, seine Sache auch mündlich zu verfechten, während die betheiligte Privatperson dies nur schriftlich thun kann, so liegt darin offenbar eine Cumulation zu Gunsten der Verwaltung: nur das schriftliche Verfahren bleibt der Partei, das mündliche aber und das schriftliche obendrein der Verwaltung. Daß hierin offenbar eine Prägravation der Partei liegt, leuchtet von selbst ein. Eine dritte Irregularität im Verfahren liegt darin, daß, während in allen übrigen Rechtsfachen das Proceßverfahren mit dem Schlusse der Acten geschlossen ist, hier durch den 4. Rath das Verfahren von vorn an gehen kann, und zwar um so gefährlicher für die Partei, weil dasselbe nun mit aller Beredsamkeit und aller Gewandtheit geführt werden kann, die dem gedachten Rathe nur zu Gebote steht, während die betheiligte Privatperson ohne Kenntniß davon, und ohne Schutz bleibt. Endlich ist noch jener wichtige Punkt zu berücksichtigen, dessen Irregularität schon beim bloßen Anblicke schreckt, nämlich der, daß der betheiligte 4. Rath, der zur Commission zugezogen werden soll, offenbar Richter und Partei in einer Person ist. Gerade der Grund, warum er zugezogen wird, bestätigt diese Behauptung. Es soll nämlich nicht genügen, daß vier befá-